OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-608042/4/BL

Datum: Linz, 10. Februar 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__ gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10.12.2025, GZ: BHLL/925100048108/25, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10.12.2025, GZ: BHLL/925100048108/25, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Stunden wegen Übertretung des § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) verhängt. Zudem wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro vorgeschrieben.
Dem Bf wurde inhaltlich vorgeworfen, dass er als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa der Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 29.10.2024 nicht nachgekommen sei, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 14.07.2024 um 17:34 Uhr, in Schärding im Burggraben vor der Garage gegenüber dem Haus Nr. 10 aus Richtung Alte Innbrücke kommend gelenkt habe. Der Bf hätte diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können, denn eine Kontaktaufnahme mit der von ihm bekanntgegebenen auskunftspflichtigen Person (B__ in Großbritannien) sei nicht möglich gewesen. Der Bf habe die Glaubhaftmachung der Existenz dieser Person und deren Aufenthalt in Österreich zum fraglichen Zeitpunkt grundlos verweigert.

I.2. Dagegen erhob der Bf eine Beschwerde per E-Mail am 13.01.2026.

I.3. Die Beschwerde samt zugrundeliegendem Verwaltungsstrafakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben der belangten Behörde vom 15.01.2026 zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat dem Bf mit Schreiben vom 20.01.2026 (nachweislich zugestellt am 26.01.2026) einen Verspätungsvorhalt übermittelt und ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme (binnen zwei Wochen) eingeräumt. Der Bf hat mit E-Mail vom 06.02.2026 eine Stellungnahme abgegeben und darin mitgeteilt: „15.12.2025 war der Eingang des Poststückes; 16.12.2025 der Frist Beginn von 4 Wochen begann; 13.01.2026 innerhalb der Frist die Beschwerde beantwortet wurde; daher sehe ich keine Verspätung“.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Eine öffentliche mündliche

Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 und Abs. 4 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis der belangten Behörde vom 10.12.2025 wurde dem Bf am Montag, 15.12.2025 nachweislich mittels Rsb-Schreiben zugestellt.
Im Straferkenntnis ist in der Rechtsmittelbelehrung angegeben, dass die Beschwerde innerhalb von vier Wochen schriftlich bei der belangten Behörde einzubringen ist.

Der Bf erhob gegen das Straferkenntnis Beschwerde mit E-Mail vom Dienstag, 13.01.2026 (18:22 Uhr).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Die Tatsache der nachweislichen Zustellung des Straferkenntnisses am Montag, 15.12.2025 an den Bf ergibt sich aus dem im behördlichen Akt einliegenden Nachweis. Ebenfalls ist aus dem Akteninhalt klar ersichtlich, dass der Bf seine Beschwerde per E-Mail am Dienstag, 13.01.2026 um 18:22 Uhr an die belangte Behörde übermittelt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Nach § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Die Beschwerdefrist beginnt dann, wenn der Bescheid der beschwerdeführenden Partei zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung (§ 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG).

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Im vorliegenden Fall wurde dem Bf das Straferkenntnis der belangten Behörde nachweislich am Montag, 15.12.2026 zugestellt. Mit diesem Tag begann die vierwöchige Beschwerdefrist zu laufen.

Angesichts dessen endete die Beschwerdefrist am Montag, 12.01.2026. Der 12.01.2026 war somit der letzte Tag der vierwöchigen Beschwerdefrist. Maßgeblich ist dabei, dass die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist an die belangte Behörde abgesendet werden muss. Dies war nicht der Fall: Der Bf hat die Beschwerde erst am Dienstag, 13.01.2026 um 18:22 Uhr per E-Mail übermittelt und damit nach Ablauf der Beschwerdefrist. Die Beschwerde muss daher als verspätet zurückgewiesen werden. Eine inhaltliche Prüfung des Beschwerdevorbringens ist wegen des verspätet eingebrachten Rechtsmittels nicht zulässig.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da durch die konkreten Fragestellungen betreffend Rechtsmittelfristen keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang